

FAQ

Häufige Fragen zum Innovationswettbewerb „Schaufenster Sichere Digitale Identitäten“

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fragestellungen zur Skizzenerstellung	2
Fragen zum Skizzenformat.....	3
Fragen zum Konsortium.....	4
Fragen zur Förderquote	8
Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten.....	9

Allgemeine Fragestellungen zur Skizzenerstellung

Kann ich die Skizze zum Innovationswettbewerb auch noch nach dem 10.01.2020 einreichen?

Nein.

Kann die Skizze auf **Englisch** oder in einer **anderen Fremdsprache** eingereicht werden?

Nein.

Wann kann das Projekt frühestens beginnen?

Wir planen den Start der Projekte der Wettbewerbsphase zum 01.06.2020 und der Umsetzungsprojekte zum April 2021.

Gibt es eine **Unter- oder Obergrenze für das Fördervolumen** des Konsortiums oder eines einzelnen Partners?

Eine formale Grenze gibt es nicht. Grundsätzlich gilt, dass die Kosten notwendig sein müssen, um das Projektziel zu erreichen. Umgekehrt gilt allerdings, dass einzelne Partner ein gewisses Mindestvolumen erfüllen sollen, damit sich der Verwaltungsaufwand lohnt. Bei Gesamtsummen von unter 400.000 Euro einzelner Partner prüft der DLR Projektträger sehr genau, ob alternative Formen der Beteiligung möglich sind (zum Beispiel Unterauftrag oder assoziierte Partnerschaft). Gegebenenfalls wird man Ihnen in der Jurysitzung eine Auflage erteilen.

Bezüglich der Obergrenze verweisen wir auch auf Abschnitt 3.4 des Förderaufrufs.

Das Schaufenster zielt offenbar auf die sichere **Identifizierung** von Personen und Dingen. Kann dies auch auf **Firmen** ausweitert werden?

Ja, auch die Identifizierung von Firmen kann adressiert werden.

Können Projekte gefördert werden, die ein hohes Maß an **Datenschutz** erfordern oder bei denen der **Geheimnisschutz** gewahrt werden muss, wie zum Beispiel im Bereich der medizinischen Versorgung?

Ja, im Rahmen der Schaufensterprojekte sind solche Anwendungsfälle wünschenswert. Sofern erhebliche rechtliche bzw. regulatorische Hürden bestehen, sollten Sie das in der Skizze aufzeigen. Es kann dann überlegt werden, das Projekt als [Reallabor](#) durchzuführen.

Technische und rechtliche Sicherheits- und Datenschutzkonzepte, eine profunde Risikoanalyse und ein überzeugender Verwertungsplan (mit Zeithorizont) sind in jedem Fall von besonderer Bedeutung.

Ich habe eine Projektidee zu einem Smart City-Schaufenster, das **ohne Sichere Digitale Identitäten auskommt**, aber ebenfalls sehr innovativ ist. Macht es Sinn, sich zu bewerben?

Nein. Im Gegenteil sollten Sie in Ihrem Projektvorschlag mehrere technische Verfahren zu Sicheren Digitalen Technologien vorsehen und den Mehrwert der Interoperabilität der unterschiedlichen Technologien aufzeigen.

Bei der Anmeldung für PT-Outline ist die Angabe der **Betriebsnummer** gefordert. Was ist das?

Es handelt sich um die Mitgliedsnummer in der Berufsgenossenschaft. Sie ist nicht verpflichtend und kann ohne weiteres weggelassen werden.

Fragen zum Skizzenformat

Welchen **Umfang** und welche **Form** soll meine Skizze haben?

Die Skizze darf 14 Seiten nicht überschreiten. Eine Vorlage mit Angaben zu Form und Inhalt finden Sie unter: https://www.digitale-technologien.de/DT/Redaktion/DE/Downloads/innovationswettbewerb-schaufenster-sichere-digitale-identitaeten-musterskizze.docx?__blob=publicationFile&v=4

Welche **Unterlagen** müssen mit der Skizze eingereicht werden (AZK, KMU-Bescheinigung)?

Im Rahmen des Wettbewerbs muss lediglich die Skizze in Form eines pdf-Dokumentes eingereicht werden. Jeder Projektpartner muss dabei eine Absichtserklärung (LOI) beilegen. LOIs sollen als Anhang ans Ende der pdf-Datei gefügt werden. Weitere Unterlagen, wie zum Beispiel „Anträge zur Gewährung einer Bundeszuwendung“ (AZK/AZA-Formulare) oder weitere Bescheinigungen, werden erst bei der späteren Antragseinreichung von den ausgewählten Projekten benötigt.

Gehören **Lols** ebenfalls zu den maximal 14 Seiten der Skizze?

Nein – sie sollen dem Konzept als Anhang beigelegt werden.

Gehören **Partnerdarstellungen** ebenfalls zu den maximal 14 Seiten der Skizze?

Ja. Allerdings können zusätzlich Referenzen der Städtepartner als Anhang beigelegt werden.

Einer unserer Konsortialpartner ist eine Universität, wobei **verschiedene Lehrstühle als Partner** interessant wären. Wie ist vorzugehen?

Konsortialpartner sind immer Institutionen und nicht einzelnen Gruppen (oder Lehrstühle) innerhalb einer Institution. Insofern sollte hier nur die Universität als Konsortialpartner auftreten. Jedoch ist zu erläutern, welche Lehrstühle und Institute am Projekt beteiligt sind und wie sich der Arbeitsaufwand auf die unterschiedlichen Lehrstühle aufteilt.

Müssen **Absichtserklärungen für geplante Unteraufträge** angehängt werden, sofern der Auftragnehmer schon bekannt ist?

Nein.

Ist für ein **Verbundprojekt** lediglich eine Skizze über den Gesamtumfang des Vorhabens zu verfassen und einzureichen oder sind einzelne Skizzen der Partner abzugeben?

Es ist nur eine Skizze für das gesamte Verbundprojekt einzureichen.

Erfolgt die **spätere Antragsstellung** über den Verbundkoordinator, der auch in PT-Outline alle Informationen der beteiligten Partner einfügt?

Während die Skizze nur vom Verbundkoordinator eingereicht wird, reichen nach der Auswahl durch die Jury und das BMWi alle Projektpartner einen eigenen Projektantrag (über easy-Online) ein.

Welche **Unterschriften** sind erforderlich?

Alle LOIs müssen vom jeweiligen Konsortialpartner unterschrieben sein, idealerweise vom entsprechenden Projektleiter. Die Skizze muss von demjenigen unterschrieben werden, der die Skizze in PT-Outline einreicht. Rechtsverbindliche Unterschriften (Prokura o.ä.) sind nicht notwendig.

Wie kann ich die Skizze einreichen? Welche Angaben muss ich dazu machen?

Bitte reichen Sie Ihre Projektvorschläge elektronisch über PT-Outline (<https://ptoutline.eu/app/sdi>) ein. Das Portal unterstützt Dateien im PDF-Format bis zu einer Größe von 20 Megabyte.

Fragen zum Konsortium

Gibt es eine **Mindestgröße** und besondere Anforderungen für die Zusammensetzung eines Konsortiums - ist die alleinige Teilnahme eines Unternehmens möglich?

Ein Unternehmen alleine kann nicht gefördert werden. Für die Wettbewerbsphase werden Konsortien mit ca. 5-6 Partnern gesucht (siehe Förderaufruf, Abschnitt 2.1.1). In der späteren Umsetzungsphase beträgt die Mindestgröße des Konsortiums 10 Partner (siehe Förderaufruf, Abschnitt 2.2), als Richtwert für eine Obergrenze wird von ca. 12 Partnern ausgegangen-

Reicht ein **Identitätsdienstleister** (Technologieanbieter) für Sichere Digitale Identitäten im Schaufensterprojekt aus?

Nein. Spätestens in der Umsetzungsphase müssen mehrere Identitätsdienstleister für Sichere Digitale Identitäten beteiligt sein, mit dem Ziel schnell eine kritische Masse zu erreichen und um die Interoperabilität der Lösungen zu demonstrieren. Die Bürgerinnen und Bürger sollen mit einer Identitätslösung, egal von welchem Identitätsdienstleister, möglichst alle Anwendungsfälle im Schaufensterprojekt bedienen können.

Können **Identitätsdienstleister** für Sichere Digitale Identitäten in mehreren Skizzen / Wettbewerbsprojekten / Umsetzungsprojekten eingebunden sein, mit unterschiedlichen Kommunen / Städten / Metropolregionen?

Ja. Eine Kooperation zwischen Identitätsdienstleistern ist innerhalb eines Schaufensterprojektes notwendig sowie zwischen unterschiedlichen Schaufensterprojekten in Wettbewerbs- und Umsetzungsphase gewünscht.

Wie viele **Wirtschaftsunternehmen** (Anwendungspartner) sollten im Schaufenster vertreten sein?

So viele wie möglich ohne das Schaufensterprojekt zu überfrachten. Anwendungen mit hoher Alltagsrelevanz sind vorzuziehen. Ziel des Schaufensters ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile Sicherer Digitaler Identitäten in möglichst vielen Anwendungsfällen im Alltag aufzuzeigen.

Können **Wirtschaftsunternehmen** in mehreren Skizzen / Wettbewerbsprojekten / Umsetzungsprojekten eingebunden sein, mit unterschiedlichen Kommunen / Städten / Metropolregionen?

Ja

Können **Kommunen / Städten / Metropolregionen** mehrere Skizzen einreichen, mit unterschiedlichen Technologieanbietern / Anwendungspartnern im Konsortium?

Nein. Die Kommune / Stadt / Metropolregion sollte sich für die für sie attraktivste Konstellation entscheiden.

Worauf ist bei der **Zusammensetzung des Konsortiums** zu achten?

Konsortien im Rahmen dieses Wettbewerbs sollten sich in der Umsetzungsphase aus etwa 10-12 Partnern zusammensetzen, wobei die Größe je nach Projekt etwas variieren kann, sofern die Zusammensetzung inhaltlich sinnvoll ist. Für die zunächst anstehende Wettbewerbsphase genügt ein kleineres Kernkonsortium, das den Aufbau eines entsprechenden Ökosystems mit schlagkräftigem Konsortium zum Ziel hat. Insbesondere in der Wettbewerbsphase kann daher die Beteiligung von Partnern im Unterauftrag sinnvoll sein.

Weitere Partner können in der Wettbewerbs- und in der Umsetzungsphase als "assoziierter Partner" beteiligt werden. Diese erhalten zwar keine Förderung, können aber an dem Forschungsprojekt mitarbeiten und von den Ergebnissen profitieren.

Führt es zur Abwertung, wenn ein **großes Unternehmen** als Partner im Konsortium vertreten ist?

Nein. Großunternehmen sind nicht von der Förderung ausgeschlossen. Aber die Beteiligung sollte in angemessenem Rahmen und eher in kleinerem Umfang erfolgen.

Welche **Definition von mittelständischen Unternehmen** liegt der Ausschreibung zugrunde?

Es gilt die [EU-Definition](#)

Ein Konsortialpartner erfüllt die Kriterien eines **KMU**, **gehört jedoch zu einem Großunternehmen**. Kann dieses Unternehmen als KMU gefördert werden?

Im Allgemeinen hängt dies von der Selbstständigkeit des Unternehmens ab. Bei hundert-prozentigen Tochterunternehmen ist der Status der Muttergesellschaft maßgeblich.

Ist es sinnvoll, wenn eine **Stadt, ein Kommunalverbund oder eine Metropolregion als Konsortialführer** auftritt?

Ja, das ist sinnvoll und erwünscht.

Ist es sinnvoll, wenn ein **KMU Konsortialführer** wird?

Bei gegebener Bonität sind auch mittelständische Unternehmen als Konsortialführer erwünscht. Eine KMU-Konsortialführung ist aber keine Voraussetzung für eine Förderung. Wichtig ist in jedem Fall eine klare Darstellung, wie beteiligte KMU von den Projektergebnissen profitieren können und diese verwerten werden.

Kann die Rolle des Konsortialführers auch von einem **Beratungsunternehmen** übernommen werden?

Dies ist es in Ausnahmefällen möglich, sofern es inhaltlich sinnvoll ist. Eine solche Konstruktion kann zur Abwertung führen, falls die Rollenverteilung für die Gutachter nicht plausibel oder geeignet erscheint.

Ist es sinnvoll, wenn **Verbände als Konsortialführer** auftreten?

Das hängt von der konkreten Ausrichtung und Struktur ab. Die Erfahrungen vergangener Begutachtungsprozesse zeigen, dass Verbände für die Rolle eines Konsortialführers meist ungeeignet sind. Diese Rolle sollen eher Partner einnehmen, die eine spätere wirtschaftliche Verwertung vorantreiben und auch umsetzen können.

Muss eine Forschungseinrichtung ein öffentliches oder privates Institut sein oder können Forschungsarbeiten auch von einem **spezialisierten Technologieanbieter** durchgeführt werden?

Sofern die entsprechende Expertise nachgewiesen werden kann, ist dies auch möglich, kann aber ebenfalls zur Abwertung führen, sofern die Arbeiten nach Ansicht der Gutachter durch geeignete Forschungsinstitute besser erledigt werden könnten.

Ist eine **Forschungseinrichtung** als Teil des Konsortiums erforderlich?

Ja.

Können **zwei Forschungseinrichtungen** in einem Konsortium sein?

Sofern es für die Zielerreichung sinnvoll und notwendig ist, kann auch mehr als eine Forschungseinrichtung beteiligt sein. Die nötige Expertise muss erkennbar im Konsortium vertreten sein. Es ist daher durchaus denkbar, dass mehrere Forschungseinrichtungen mit einzelnen Teilaufgaben, ist das Konsortium zusammenarbeiten.

Können **öffentliche Einrichtungen** in diesem Wettbewerb gefördert werden?

Ja.

Wir sind ein deutsches KMU, aber eine **hundertprozentige Tochter eines ausländischen Unternehmens**. Sind wir förderberechtigt?

Ja, Sie sind förderberechtigt. Im Zuge der Antragstellung müssen Sie ein Formular „Mustererklärung bei ausländischem Mehrheitsbesitz einreichen“. Sie sollten aber bereits in der Skizze darstellen, wie die Verwertung der Ergebnisse in Deutschland gesichert ist.

Kann eine **GbR Konsortialpartner** sein?

Die Gesellschafter der GbR haften mit ihrem Privatvermögen. In manchen Fällen entstehen erhebliche Rückzahlungsansprüche des Fördergebers an den Fördernehmer. Ein Grund dafür können bei der Preisprüfung auftretende Abweichungen sein. Dies kann in die Privatinsolvenz führen. Wir empfehlen daher GbRs die Teilnahme in Form eines Unterauftrages, der von einem Konsortialpartner vergeben wird.

Können auch **junge IT-Unternehmen (Start-Ups, Scale-Ups)** im Konsortium beteiligt sein?

Die Beteiligung junger IT-Unternehmen in den Konsortien ist erwünscht. Sie müssen allerdings den Kriterien einer Bonitätsprüfung genügen, auch im eigenen Interesse. Falls ein Start-Up bei nicht ausreichender Bonität trotzdem als geförderter Partner am Projekt teilnehmen will, besteht die Möglichkeit einer Patronatserklärung. Eine positive Bonität im Sinne der Prüfung umfasst unter anderem:

- *Unternehmensgründungen können nicht Gegenstand der Förderung sein.*
- *Start-Ups sollen mindestens zwei Geschäftsberichte vorlegen können.*
- *Die Größenordnung der beantragten Förderung soll in einem angemessenen Verhältnis zur personellen und finanziellen Ausstattung des Unternehmens stehen, denn auch hier beträgt die Förderquote höchstens 50 Prozent. Die fehlenden Kosten der Projektdurchführung müssen von den Start-Ups in Form eines finanziellen Eigenanteils erbracht werden.*

Die Bonität wird jedoch immer individuell geprüft.

Alternativ können junge IT-Unternehmen an dem Projekt über Unteraufträge beteiligt werden, die durch geförderte Partner vergeben werden. Die Partner sollten die Vor- und Nachteile dieser Lösungen vor allem mit Blick auf die im Projekt erarbeiteten IPs (Intellectual Property) gut abwägen.

Wünschenswert ist insbesondere die Beteiligung von „Scale-Ups“. Dies sind junge Unternehmen, die in einem begrenzten (zum Beispiel lokalen) Markt eine Technologie bereits erfolgreich platziert haben und sich mit Hilfe des Forschungsvorhabens einen breiteren Markt, erschließen wollen.

Kann ein **Start-Up als Konsortialführer** auftreten?

Dies ist prinzipiell möglich. Allerdings gilt auch hier, dass genügend Ressourcen für den regulären Geschäftsbetrieb verbleiben müssen. Die Größe des Schaufensterprojekts sollte hier bedacht werden. Zudem müssen Sie nachweisen, dass Sie über ausreichende Kompetenzen für diese Aufgaben verfügen.

Ist eine Beteiligung an der Ausschreibung auch für ein **kürzlich gegründetes Unternehmen** möglich? Gibt es hier zu beachtende Einschränkungen?

Prinzipiell ist dies möglich, allerdings muss jeder geförderte Partner einen Eigenanteil von mindestens 50 Prozent der Projektkosten einbringen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss jeder Partner nachweisen, dass diese Mittel zur Verfügung stehen werden (Bonitätsnachweis). In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer Patronatserklärung.

Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass durch das Projekt der reguläre Geschäftsbetrieb des jungen Unternehmens nicht beeinträchtigt wird. Es soll vermieden werden, dass so viele Mitarbeiter für das Forschungsprojekt arbeiten, so dass kein Umsatz mehr erzielt wird. Insgesamt sollen diese Maßnahmen sicherstellen, dass das Unternehmen durch die Förderung nicht in die Insolvenz rutscht, denn während der (üblicherweise drei Jahre dauernden) Förderphase können aus dem Projekt ja keine Einnahmen generiert werden.

Muss jeder Konsortialpartner über die gesamte Laufzeit am Projekt beteiligt sein oder ist ein **früherer Ausstieg** (zum Beispiel nach einer Analysephase) oder **späterer Einstieg** (zum Beispiel erst in einer Testphase) möglich?

In der Regel ist die Projektlaufzeit bei allen Fördernehmern gleich. Allerdings muss der Ressourceneinsatz nicht gleichmäßig über die Projektlaufzeit erfolgen. Das heißt, es sind de facto beide Varianten möglich.

Fragen zur Förderquote

Gibt es neben der Quote von 50 Prozent auf die Gesamtkosten einen **Gemeinkostenzuschlag für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)**?

Projektpartner, die auf Kostenbasis gefördert werden („AZK“) können entweder nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ (PreisLS) oder „pauschaliert“ abrechnen. Bei pauschalierter Abrechnung werden Gemeinkosten mit einem Zuschlag von 120% auf die Personaleinzelkosten gefördert (NKBF98). Bei Projektpartnern, die in einem früheren Förderprojekt nach PreisLS abgerechnet haben, ist kein Wechsel zur pauschalierten Abrechnung mehr möglich. Projektpartner, die auf Ausgabenbasis gefördert werden (z.B. Universitäten), erhalten keinen Gemeinkostenzuschlag.

Gibt es auch für mittelständische Unternehmen einen **zusätzlichen Bonus** oder nur für kleine und Kleinstunternehmen?

Prinzipiell gilt, dass die Förderquote zwischen 40 Prozent (Großunternehmen) und 50 Prozent (kleinere Unternehmen) liegt. Auf die genaue Höhe haben mehreren Faktoren Einfluss: neben der Unternehmensgröße auch die wirtschaftliche Verwertungsnähe und das wirtschaftliche und technische Risiko. Die konkrete Förderquote ist vom Einzelvorhaben abhängig und wird erst im Rahmen des Bewilligungsprozesses festgelegt.

Wonach richtet sich die **Höhe der Förderquote** genau?

Die konkrete Förderquote wird im Rahmen der späteren Bewilligung festgesetzt. Hierbei spielen die Kriterien: technisches Risiko, wirtschaftliches Risiko, wirtschaftliche Verwertungsnähe, Finanzkraft des Antragstellers, Bundesinteresse, Größe des Unternehmens eine Rolle. Tendenziell beträgt die Förderquote bei Großunternehmen 40 Prozent, bei kleinen Unternehmen 50 Prozent. Antragsteller, die auf Ausgabenbasis abrechnen (z.B. Universitäten), erhalten eine Förderquote von 100 Prozent.

Was ist darunter zu verstehen, dass die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach der **Verwertungsnähe** berechnet werden?

Falls die Projektergebnisse unmittelbar nach Projektende in einem konkreten Produkt verwertet werden können, sinkt die Förderquote tendenziell. Können die Ergebnisse erst Jahre später wirtschaftlich verwertet werden, so kann dies die Förderquote erhöhen.

Kann ein **Fraunhofer-Institut** von einer Vollfinanzierung der projektbezogenen Kosten ausgehen und eine Förderquote von 100 Prozent ansetzen?

Auf Kostenbasis geförderte Institutionen müssen eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 Prozent erbringen. Die Förderquote kann bei Instituten wie der Fraunhofer Gesellschaft also maximal 90 Prozent betragen.

Gibt es eine **maximale Gesamtförderquote eines Projektes**? Welchen Anteil des Projektvolumens dürfen die beteiligten Forschungseinrichtungen erhalten?

Eine formale Höchstgrenze für die Gesamtförderquote gibt es nicht. Grundsätzlich bewerten wir jedoch einen hohen Ressourcenanteil der Unternehmen positiv – unabhängig von der Förderquote.

Ich bin mir immer noch unsicher bezüglich der **Förderquote**. Was soll ich eintragen?

Tragen Sie für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € als Förderquote 50% ein, für größere Unternehmen 40%, private Forschungsinstitute 90%, staatliche Hochschulen 100%. Gegebenenfalls reduziert der DLR Projektträger die Förderquote im Bewilligungsprozess, bzw. empfiehlt vor der Vollantragstellung eine veränderte Quote.

Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten

Wie genau muss ich für die Skizze kalkulieren?

Im Rahmen der Skizzeneinreichung sind Schätzungen anzugeben, insbesondere zu den Personalkosten. Daher müssen diese Kosten nicht im Detail dargestellt werden. Für die Gewinner des Skizzen-Wettbewerbs wird es eine Antragstellerberatung geben, in deren Rahmen derartige Fragen ausführlich besprochen werden.

Welche Kosten sind **förderfähig**?

Prinzipiell sind alle Kosten zuwendungsfähig, die zur Zielerreichung unbedingt nötig sind.

Wie setzen sich die **Personalkosten** mit den **Gemeinkosten** zusammen und gibt es einen Höchstsatz?

Bei der Abrechnung auf Kostenbasis kann auf zwei verschiedene Arten abgerechnet werden:

1. Pauschaliert: Durch einen pauschalen Zuschlag von 120 Prozent (nach NKBF98) auf die Personaleinzelkosten werden Materialgemeinkosten, Personalneben- und Personalgemeinkosten (Kosten für Feiertag, Urlaub, Krankheit, sonstige bezahlte Fehlzeiten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Kosten für Sekretariat oder Administration), Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des Forschungs- und Entwicklungsbereichs, Kosten innerbetrieblicher Leistungen sowie kalkulatorische Zinsen abgegolten. (Eine Ausnahme bilden Gehälter der Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder ähnlichem Leitungspersonal. Sie können nur bis zur Höhe der Personaleinzelkosten der leitenden Mitarbeiter im Projekt berücksichtigt werden, wie zum Beispiel Projektleiter).

2. Nach PreisLS: Die Mengenansätze und die Bewertung in der Vorkalkulation sind nach den Vorschriften der „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (PreisLS)“ vorzunehmen. Sofern einmal nach PreisLS abgerechnet wurde, ist ein Wechsel zur pauschalierten Abrechnung nicht mehr möglich.

Welche **Dienstleistungen und Zuarbeiten** können über externe Unternehmen berücksichtigt werden?

Alle zur Zielerreichung notwendigen Arbeiten können unterbeauftragt werden, sofern zu marktüblichen Preisen angeboten wird.

Ist es möglich, dass ein Projektpartner einen **Auftrag an ein ausländisches, europäisches Unternehmen** vergibt und diese Kosten im Projekt abrechnet? Gilt dabei ebenfalls die jeweilige Förderquote?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt etwas von den konkreten Umständen ab. Wenn der geplante Unterauftrag nicht einen wesentlichen Anteil der Förderung ausmacht und auch die Verwertung der Projektergebnisse in Deutschland erfolgt, kann die genannte Projekt-Konstruktion gefördert werden. Die Förderquote, die sich aus den Anteilen industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung errechnet, wird für die Zuwendung insgesamt festgelegt und gilt dann auch für den Unterauftrag.

Muss ich zu den Unteraufträgen ein **Angebot mit Vergleichsangeboten** vorlegen?

Für die Skizze ist es nicht notwendig, Angebote einzureichen.

Gibt es eine Höchstgrenze für die Summe der Vergabe von Aufträgen?

Prinzipiell nicht. Bei sehr großen Aufträgen prüft der DLR Projektträger, ob der Auftragnehmer nicht selbst Konsortialpartner werden kann. Ab einer Auftragssumme, die mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten umfasst, wird geprüft, ob der Auftragnehmer anstelle des Auftraggebers gefördert werden soll. Insbesondere ist die Vergabe großer Aufträge an nicht-europäische Unternehmen problematisch.

Wie wird Projektmanagement gefördert?

Der Projektträger prüft den Förderbedarf nach erfolgreicher Bewerbung in der Antragsphase. Jede Prüfung ist individuell, daher ist auch die Förderung des Projektmanagements eine Einzelfallentscheidung. Bei durchschnittlich aufwendigen Projekten variiert der Anteil zwischen maximal drei und acht Prozent (Konsortialführer) der Personalgesamtkosten.

Was fällt unter die Reisekosten und bis zu welcher Höhe können diese angesetzt werden?

Bei den Reisekosten muss das [Bundesreisekostengesetz](#) berücksichtigt werden. Angesetzt werden können Transport- und Übernachtungskosten für alle notwendigen Reisen.

Gelten die Kosten für Material, zum Beispiel besondere Sensorik zur Datenerfassung, als förderfähig?

Auch hier gilt: sofern es zur Zielerreichung notwendig und angemessen ist, ja. Explizit ausgenommen in der Bekanntmachung ist die Förderung von Infrastruktur und Grundausstattung (Soft- / Hardware).

Können Kosten für Rechtsberatung oder Anwaltskosten veranschlagt werden?

Ja, sofern dies zur Zielerreichung notwendig und angemessen ist.

Sind auch folgende Ausgaben zuwendungsfähig: Raummiete, Catering, Aufsteller, Plakate, ...?

In der Wettbewerbsphase: Ja! Für die Umsetzungsphase gilt: Materialien für die Präsentation der Projektziele und -ergebnisse sind zuwendungsfähig. Raummieten und Catering sind hingegen lediglich in begründeten Ausnahme- und Einzelfällen zuwendungsfähig.